

CODE OF BUSINESS CONDUCT (STAND: DEZEMBER 2025)

Walther Flender GmbH
Schwarzer Weg 102-106
40593 Düsseldorf



Walther Flender steht seit mehr als 90 Jahren als Familienunternehmen für Qualität, technisches Know-how und kundenspezifische Antriebslösungen. Bei ihren Aktivitäten achtet die Walther Flender GmbH neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien auch auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz. Im Spannungsfeld zwischen Produkt/Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Geschäftspartnerauswahl und deren Bewertung. Daher verpflichten wir uns nicht nur selbst zur Einhaltung des vorliegenden Walther Flender Code of Business Conduct, mit dem wir die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Prinzipien des United Nations Global Compact sowie national und international geltende Gesetze und Branchenstandards sowie die Anforderungen an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz umsetzen, sondern erwarten auch von unseren Geschäftspartnern die Umsetzung der hier aufgeführten Verhaltensstandards.

Wir positionieren uns als Walther Flender GmbH zu den folgenden Themen und adressieren den Walther Flender Code of Business Conduct an unsere Geschäftspartner, um sicherzustellen, dass unsere hierin festgelegten Grundsätze, Zielsetzungen und Verhaltensweisen auch entlang unserer Lieferketten Beachtung finden.

1. Allgemeines Verhalten

Walther Flender setzt auf recht- und ordnungsmäßige Prozesse. Ethisches und nachhaltiges Handeln sind dabei grundlegende Werte unseres Unternehmens. Der Code of Business Conduct ist die Grundlage für die gemeinsame Zusammenarbeit von Geschäftsführung, Beschäftigten, Kunden und Geschäftspartnern. Die hier dargelegten Grundsätze und Werte bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb Unternehmens und gegenüber Dritten.

2. Grundsätze für ordnungsgemäße Unternehmensführung

Walther Flender befolgt alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insb. wirtschafts-, steuer- und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie alle gesetzlichen Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Umwelt- und Datenschutz. Walther Flender unterhält ordnungsgemäße, nach DIN ISO 9001 zertifizierte Prozesse.

3. Wahrung der Menschenrechte

Walther Flender bekennt sich vollumfänglich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte. Diese umfassen für uns insb. das Verbot von Diskriminierung (gleich aus welchem Grund), Kinderarbeit sowie Zwangsarbeit.

Im Einzelnen gilt insbesondere:

a) das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 abweicht

b) das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; diese umfassen gemäß ILO-Übereinkommen Nr. 182:

- I. alle Formen der Sklaverei oder alle Sklaverei ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- II. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- III. das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
- IV. Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

c) das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit dem ILO-Übereinkommens Nr. 29 oder mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind;

d) das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

e) Der Ausschluss von Zwangsräumungen und Zwangsvertreibungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverstößen und Gesetzeswidrigkeiten jeglicher Art.

4. Schaffung fairer Arbeitsbedingungen/ Arbeitsschutz

Walther Flender trägt dafür Sorge, dass seine Beschäftigten in einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld tätig sind. Maßgeblich hierfür sind nicht nur alle relevanten arbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften, sondern auch darüberhinausgehende, für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zuträgliche, sinnvolle Maßnahmen.

Walther Flender stellt sicher, dass am Arbeitsplatz oder an jedem anderen Ort, an dem die Produktion oder Arbeit erfolgt, die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird. Es gilt das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und oder geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.
- e) Überbelastungen mit negativen Auswirkungen auf die psychische Unversehrtheit der Mitarbeitenden.

5. Organisations- und Koalitionsfreiheit

Walther Flender respektiert und erkennt den Anspruch der Beschäftigten auf Organisations- und Koalitionsfreiheit an. Es gilt das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen und Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst u.a. auch das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

6. Ungleichbehandlung und Diskriminierung

Jede Form der Belästigung oder Diskriminierung von Arbeitnehmenden ist inakzeptabel. Es gilt das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung und Entlohnung, etwa aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, körperlicher Fähigkeiten, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung, Nationalität, Hautfarbe, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

7. Angemessener Arbeitslohn

Die Beschäftigten erhalten mindestens den Mindestlohn in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Alle Beschäftigungsbedingungen, Entgelte, Arbeitszeiten, Urlaubstage, Dienstbefreiungen und Feiertage entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie verpflichtenden Branchenstandards. Das Vorenthalten eines angemessenen Lohns ist unzulässig. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes. Sonderarbeitszeiten wie Überstunden und das Arbeiten an Wochenenden oder im Schichtbetrieb werden gesondert vergütet, oder können auch durch Freizeit abgegolten werden.

8. Klimaschutz/ Einhaltung umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Walther Flender bekennt sich zum Klimaschutz im Sinne des Pariser Klimaabkommens, des European Green Deals sowie des deutschen Klimaschutzgesetzes. Alle drei deutschen Maschinenparks werden mit einem vom TÜV Rheinland zertifizierten Ökostrom betrieben. Bereits 2005 haben wir zusätzlich mit der Umrüstung unserer Gebäude auf alternative Energien wie Photovoltaik und auch Bodenwärme begonnen. Walther Flender beabsichtigt seine umweltrelevanten Geschäftstätigkeiten, Prozesse, Produkte und Ressourcenverbräuche kontinuierlich zu monitoren zu verbessern. Unser Ziel ist es, alle klimaschädlichen Emissionen aus unseren Wertschöpfungsketten zu mindern und so einen nachhaltigen Beitrag für ein künftiges klimafreundliches Wirtschaften zu leisten.

Im Einzelnen gilt insbesondere:

- a) Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauchs, die
 - I. die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
 - II. einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
 - III. einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
 - IV. die Gesundheit einer Person schädigt, sowie
 - V. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, jederzeit zu beachten.
- b) Alle Produkte und Dienstleistungen, die unsere Geschäftspartner uns anbieten, sind von den Geschäftspartnern in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards zu liefern bzw. zu erbringen und ihre bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
- c) Die Geschäftspartner haben ein hohes Umwelt- und Sicherheitsbewusstsein und führen Ihre Geschäfte auf nachhaltige, sichere und umweltfreundliche Weise. Sie halten belastende Einwirkungen auf die Umwelt gering, gehen sorgsam mit natürlichen Ressourcen um und entsprechen den Gesetzen und Richtlinien zum Umweltschutz.
- d) Die Geschäftspartner stellen sicher, dass keine Produkte geliefert werden, die Mineralien enthalten, dessen Gewinnung der Finanzierung oder Unterstützung von nichtstaatlichen Gruppierungen und bewaffneten Konflikten (u.a. in der DR Kongo und den angrenzenden Staaten sowie in weiteren Konflikt- und Hochrisikogebieten) dient (Konfliktmineralien).
- e) Die Geschäftspartner beachten die relevanten Gesetze und Regelungen zur Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen, sonstigen Chemikalien und Abfällen und gehen mit diesen umweltverträglich um.

f) Gemäß dem Übereinkommen von Minamata über Quecksilber sind die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum und die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens verboten.

g) Weiterhin sind die Produktion und Verwendung von Chemikalien gemäß des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) zu gewährleisten.

h) Die Geschäftspartner stellen eine umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des POPs-Übereinkommens gelten, sicher.

i) Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

- I. in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderen Abfälle verboten hat,
- II. in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat,
- III. in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens,
- IV. in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden

sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind und der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ist ebenso strikt einzuhalten.

j) Zudem positionieren wir uns zu den nachfolgend benannten Themen und stellen diese Anforderung auch an unsere Geschäftspartner:

- I. Schutz der Biodiversität
- II. Schutz vor Verschmutzung der Meere und Ozeane
- III. Schutz vor Verschmutzung von Flüssen, Seen und Süßwasserquellen
- IV. Schutz vor Entwaldung und Versiegelung von Naturflächen
- V. Beachtung des Tierwohls
- VI. Reduzierung von Lärm und Luftverschmutzung

9. Geschäftsbeziehungen

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen achten wir die Grundsätze des fairen und freien Wettbewerbs sowie der nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetze. Gleichzeitig verpflichten wir uns zur Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften sowie dem Geldwäscheverbot. Wir respektieren geistiges Eigentum Dritter sowie vertrauliche Informationen und schützen diese entsprechend.

Im Einzelnen gilt insbesondere:

a) Wir beachten bei der Ein- und Ausfuhr von Waren, immateriellen Gütern und Dienstleistungen die strikte Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, welche unter anderem Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Embargos, Import- und Exportkontrollen, Handels- und andere Sanktionen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassen.

b) Das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen, wie z. B. Geldbeträge, Dienstleistungen oder Geschenke ist verboten, sofern der Vorteilsempfänger in unlauterer Weise dazu veranlasst werden soll, jemanden zu bevorzugen. Beschäftigte von uns und Geschäftspartner nehmen auch keine unerlaubten Zuwendungen an, gleich welcher Art, und unterlassen alles, was als Aufforderung für die Leistung derartiger Zuwendungen verstanden werden könnte.

c) Wir sind den Prinzipien der Marktwirtschaft und des fairen Wettbewerbs verpflichtet und betreiben ihre Geschäfte ausschließlich nach dem Leistungsprinzip und auf der Grundlage des nach der Rechtsordnung zulässigen Wettbewerbs. Unsere Geschäftspartner nehmen von jeglichem Verhalten Abstand, dass gegen Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetze verstößt, treffen weder unerlaubte Absprachen untereinander noch mit Dritten und gehen nicht auf Angebote ein, die derartige Absprachen zum Ziel zu haben scheinen.

d) Wir wahren die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen, insbesondere personenbezogenen Daten, unveröffentlichten Finanz-, technischen sowie anderen Daten.

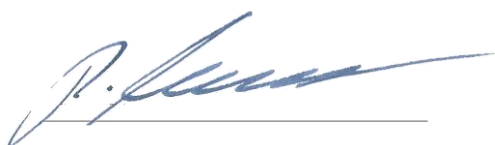
10. Beschwerde- und Meldeverfahren

Transparenz, Integrität und verantwortungsbewusstes Handeln sind zentrale Bestandteile unserer Unternehmenskultur. Um diese Werte nachhaltig zu stärken, haben wir vor Kurzem ein anonymes Beschwerdemanagement eingeführt. Über ein Online-Formular, das unter <https://walther-flender.de/unternehmen/beschwerdeformular/> abgerufen werden kann, können ab sofort mögliche Verstöße gegen unseren Ethik-Kodex, den Code of Conduct, interne Richtlinien oder Themen im Bereich Nachhaltigkeit sicher und ohne Angabe persönlicher Daten gemeldet werden können. Das Online-Formular ist in Deutsch und Englisch verfügbar und wird direkt an die zentrale Adresse sustainability@walther-flender.de übermittelt. Alle eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt und gemäß unserem internen Prozess bewertet. Eine Nachverfolgung erfolgt ohne Nachteile für die meldende Person.

Anlage 1:

Einzuhaltende Gesetze, Bestimmungen, Normen, internationale Übereinkommen und Branchenstandards

Düsseldorf, 18. Dezember 2025



Ralf Neumann
Geschäftsführer



Wolfram Schäfer
Geschäftsführer

ANLAGE 1

- United Nations Global Compact
- Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202)
- Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)
- Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641); Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
- Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136)
- Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136)
- Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24)
- Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442)
- Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)
- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19)
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) (BGBl. 2021 I, S. 2959ff.)